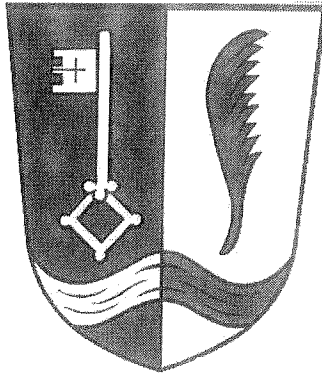


Gemeinde Vogtareuth



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Inhaltsverzeichnis

		Seite:
§ 1	Aufwendungs- und Kostenersatz	3
§ 2	Schuldner	3
§ 3	Fälligkeit	4
§ 4	Inkrafttreten	4
	Anlage	5-6

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 29.05.2007

Die Gemeinde Vogtareuth erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

4) Aufwendungen, die durch die Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- 1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- 2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- 3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

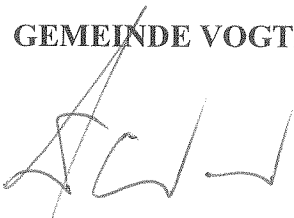
Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

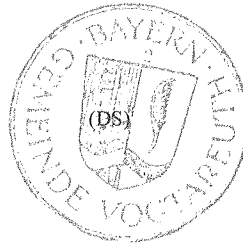
- 1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2007 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Oktober 2001 außer Kraft.

Vogtareuth, den 29.05.2007

GEMEINDE VOGTAREUTH



M. Maier
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 29.05.2007

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1 Löschfahrzeuge

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| a) Löschgruppenfahrzeug LF 8 | 3,20 Euro |
| b) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 | 4,40 Euro |
| c) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 | 3,50 Euro |

- | | |
|---|-----------|
| 1.2 einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF | 2,00 Euro |
|---|-----------|

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

1.1 Löschfahrzeuge

- | | |
|----------------------------------|------------|
| a) Löschgruppenfahrzeug LF 8 | 66,60 Euro |
| b) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 | 80,40 Euro |
| c) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 | 61,40 Euro |

- | | |
|---|------------|
| 1.2 einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF | 14,40 Euro |
|---|------------|

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Tragkraftspritze oder Lenzpumpe TS 8/8	48,15 Euro
b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	24,80 Euro
c) einen Generator	24,30 Euro
d) eine Tauchpumpe TP 4/1	13,30 Euro
e) einen Mehrzwecksauger	16,65 Euro
f) ein Lüftungsgerät	20,75 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **20,00 Euro.**

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst

für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden
(siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG) **11,40 Euro**
(s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG)

Erläuterung:

Sämtliche vorstehende Kostensätze zu den Nummern 1 bis 3 sind unter Ansatz einer Eigenbeteiligung der Gemeinde Vogtareuth in Höhe von 10 % festgesetzt.

I. Beschlussvermerk:

Vorstehende Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Vogtareuth vom **29.05.2007** mit **13/0** Stimmen beschlossen.

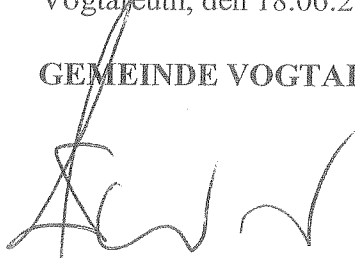
II. Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am **01.06.2007** in der Gemeindekanzlei Vogtareuth zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag auf allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am **01.06.2007** angeheftet und am **18.06.2007** wieder entfernt.

Vogtareuth, den 18.06.2007

GEMEINDE VOGTAREUTH



M. Maier
Erster Bürgermeister

